

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen, § 5; BGB §§ 242, 952;
VVG §§ 3, 166; Rahmentarifvertrag vom 2. Dezember 1960
für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich
der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel
Bezirksvereinigung Ruhrgebiet e.V., Sitz Essen

Leitsatz:

Die Grundsätze von Treu und Glauben stehen der Anwendung einer Ausschlußfrist nicht schon dann entgegen, wenn die Rechtslage zweifelhaft und der Arbeitnehmer deshalb möglicherweise unsicher gewesen ist, ob ihm der fragliche Anspruch zustehe.

Aktenzeichen: 3 AZR 60/66

Urteil des BAG vom 1. August 1966 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 123 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Juli 1966 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger, den Bundesrichter
Dr. Grüninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und
Handrack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. No-
vember 1965 - 5 Sa 848/64 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Essen vom 10. November 1964
- 2 Ca 1161/64 - abgeändert: Die Klagen werden
abgewiesen.
3. Die Kläger tragen je zu einem Drittel die Kosten
des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Die drei Kläger waren bei der Beklagten als angestellte Reisende im Außendienst tätig. In einem Schreiben vom 1. Februar 1958 baten die Kläger, ihnen durch einen neuen Vertrag eine feste Verankerung im Unternehmen der Beklagten zu geben. Sie bezeichneten sodann die Punkte, die nach ihrer Ansicht in dem Vertrag niedergelegt werden sollten. Unter VII heißt es wie folgt:

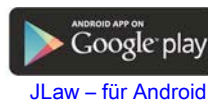
"Sozialleistungen

Es wird um den Abschluß einer privaten Unfall- und PKW-Insassenversicherung gebeten, sowie im Rahmen der Möglichkeiten um eine ebenfalls private Altersversorgung."

Nach Einverständniserklärung der Kläger schloß die Beklagte im Jahre 1958 zu deren Gunsten je einen Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungssumme von je 10.000,-- DM ab. Versicherungsnehmerin ist die Beklagte, versicherte Personen sind die Kläger. Die Versicherung wird fällig mit Ableben der versicherten Personen, spätestens mit Ablauf der Versicherung, die auf das 65. Lebensjahr der Kläger (1991, 1993 und 1995) festgesetzt ist.

Die Versicherungsprämien wurden von der Beklagten getragen. Soweit die Prämien den Freibetrag von 312,-- DM gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Lohnsteuerrückführungsverordnung i.d.F. von 1957, 1959 und 1962 überstiegen, wurden sie als lohnsteuerpflichtiges Arbeitseinkommen von den Klägern versteuert.

Am 30. Juni 1963 schieden die Kläger aus den Diensten der Beklagten aus. Sie erhoben Anspruch auf Übertragung der Lebensversicherung und Aushändigung der Versicherungsscheine. Im Zuge der hierüber zwischen den Parteien geführten Verhandlungen hatte die Beklagte angeboten, die Versicherung insoweit zu übertragen, wie sie auf Beiträgen beruht, die den Freibetrag von 312,-- DM übersteigen. Da die Kläger sich hiermit nicht zufriedengeben wollten, kam es nicht zu einer entsprechenden Einigung.



Die Kläger machen nunmehr ihre vermeintlichen Ansprüche im Klagewege geltend. Sie haben am 29. Mai 1964 Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger zu 1) die Versicherungs-
police der N Lebensversicherungs-AG
Nr. 235 758,
2. an den Kläger zu 2) die Versicherungs-
police der N Lebensversicherungs-AG
Nr. 235 779,
3. an den Kläger zu 3) die Versicherungs-
police der N Lebensversicherungs-AG
Nr. 235 768

herauszugeben und gegenüber der N Lebensversicherungs-AG zu erklären, daß die Rechte und Ansprüche aus den vorstehenden Lebensversicherungsverträgen, soweit sie auf Zahlung der Prämien bis zum 30. Juni 1963 beruhen, den Klägern zustehen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie nimmt die Rechte aus den Versicherungsverträgen für sich in Anspruch. Außerdem hat sie geltend gemacht, etwaige Ansprüche der Kläger seien verfallen. Die Beklagte beruft sich hierzu auf die Ausschlußklausel in § 9 des Rahmentarifvertrages vom 2. Dezember 1960 für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Ruhrgebiet e.V., Sitz Essen, abgeschlossen zwischen dieser Wirtschaftsvereinigung einerseits und der Deutschen Angestelltengewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen andererseits (im folgenden RTV).

Beide Vorinstanzen haben zugunsten der Kläger erkannt. Mit der zugelassenen Revision bittet die Beklagte, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Kläger können ihre Klageansprüche nur auf das jeweilige Innenverhältnis zwischen ihnen und der Be-



klagten, also auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien, gründen.

Versicherungsrechtlich ist allein die Beklagte aus den Versicherungsverträgen berechtigt, da nichts Abweichendes vereinbart und der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist (§ 166 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes - VVG; vgl. Prölss, VVG, 14. Aufl., Bem. 2 zu § 15 Allgem. Versicherungsbedingungen, Anh. I zu § 159 bis 178; ferner für den Fall der Unfallversicherung: BAG 5, 360 = AP Nr. 1 zu § 179 VVG, auch BAG AP Nr. 28 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung). Nach § 166 VVG darf die Beklagte, solange der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, anstelle der Kläger andere Personen als Bezugsberechtigte einsetzen.

Das Landesarbeitsgericht ist nach eingehender Würdigung des Briefes der Kläger vom 1. Februar 1958 und des Verhaltens der Beklagten zu dem Ergebnis gelangt, aufgrund der Arbeitsverhältnisse der Parteien stünden die Rechte aus den Versicherungsverträgen den Klägern zu. (Vgl. hierzu Gehrhardt, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Bd. I, 4. Aufl., 1962, Seite 357 ff., 365 f., der offenbar meint, der Arbeitgeber müsse einen ausdrücklichen Vorbehalt erklären, wenn er einen Arbeitnehmer als Bezugsberechtigten in einen Lebensversicherungsvertrag einsetze, dennoch aber sich die freie Verfügung über den Vertrag erhalten wolle. Umgekehrt scheint Kitzel die Auffassung zu vertreten, wenn nichts anderes bestimmt sei, brauche der Arbeitgeber dem vorzeitig ausscheidenden Arbeitnehmer die Versicherungsverträge nicht zu übertragen; Der Betrieb, 1966, Heft 19, Beilage Nr. 7 "Versicherungsschutz des Unternehmens und seiner Mitarbeiter", S. 8 f.)

Ob die Auslegung des Landesarbeitsgerichts richtig ist, braucht aber hier nicht entschieden zu werden;



denn etwaige Ansprüche der Kläger sind verfallen.

II. Als die Kläger mit dem 30. Juni 1963 aus den Diensten der Beklagten ausschieden, galt der im Tatbestand erwähnte Rahmentarifvertrag vom 2. Dezember 1960. § 9 RTV enthält folgende Ausschlußklausel:

" Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen

1. Das Gehalt ist am Schluß des Kalendermonats, Provisionen und Vergütungen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluß des folgenden Monats fällig, sofern sie nicht gemäß § 3 Ziffer 1 durch Freizeit abgegolten sind.
Dem Angestellten ist auf Verlangen über seine Bezüge bei Fälligkeit Abrechnung zu erteilen.
2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen, sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag sind binnen 3 Monaten, alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag sind binnen 6 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
3. Der Urlaubsanspruch ist bis zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres geltend zu machen.
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen 2 Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung der gemäß in den Ziffern 2 bis 4 gesetzten Fristen hat schriftlich zu erfolgen. Die Klage ist spätestens binnen eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Fristen zu erheben.
Ist Klage erhoben auf eine wiederkehrende Leistung, so ist zur Wahrung der Ausschlußfristen eine erneute Geltendmachung der erst später fällig werdenden Leistungen nicht erforderlich.
6. Eine Geltendmachung nach Ablauf der in Ziffern 2 bis 5 genannten Fristen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen.
7. Diese Fristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus mit Strafe bedrohten Handlungen."

1. Die Kläger waren zwar offenbar nicht organisiert. Der Rahmentarifvertrag vom 2. Dezember 1960 ist aber für allgemeinverbindlich erklärt worden (Bundesanzeiger 1961 Nr. 40 vom 25. Februar 1961 Seite 2). Die Allgemeinver-



bindlichkeit des Rahmentarifvertrages vom 2. Dezember 1960 bestand noch während des ganzen Jahres 1963.

Die Laufzeit dieses Tarifvertrages ging nach § 12 bis zum 31. Dezember 1962; sie konnte ab diesem Zeitpunkt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Durch Abkommen derselben Tarifvertragsparteien vom 9. August 1963 wurde der Rahmentarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in einigen Punkten geändert. Außerdem heißt es in diesem Abkommen, daß der Rahmentarifvertrag vom 2. Dezember 1960 bis Ende 1963 gilt. Diese Regelung ist nicht dahin zu verstehen, daß der Tarifvertrag zunächst bis Ende 1962 befristet war und später bis Ende 1963 verlängert wurde. Vielmehr war nach der ursprünglichen Fassung des Tarifvertrages die ordentliche Kündigung bis zum 31. Dezember 1962 ausgeschlossen. Durch das Abkommen vom 9. August 1963 verzichteten die Tarifvertragsparteien auch für das Jahr 1963 auf eine ordentliche Kündigung des Rahmentarifvertrages. Bis zum 31. Dezember 1963 galt also der Rahmentarifvertrag vom 2. Dezember 1960 unverändert weiter; infolgedessen wurde auch dessen allgemeinverbindliche Wirkung nicht berührt.

2. Die Arbeitsverhältnisse der Parteien werden nach dem fachlichen und örtlichen Geltungsbereich von dem Tarifvertrag erfaßt; das ist unbestritten. In persönlicher Hinsicht gilt der Tarifvertrag nach § 1 Nr. 1 für alle Angestellten mit Ausnahme leitender Angestellter, zu denen die Kläger nicht gehören. § 9 RTV findet also Anwendung, ohne daß es auf die zwischen den Parteien umstrittene Frage ankäme, ob die Kläger "tarifliche" oder "außertarifliche" Angestellte waren.

3. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klageansprüche fielen deshalb nicht unter die Verfallklausel gemäß § 9 RTV, weil es sich um sachenrechtliche Ansprüche handele. Diese Ansicht beruht auf einem Rechtsirrtum. Die Kläger verlangen Übertragung der Rechte aus den Versicherungsverträgen. Diese Ansprüche können, wie dar-

- 7 -



gelegt, nur aus den Arbeitsverhältnissen hergeleitet werden. Das Landesarbeitsgericht hat daneben einen dinglichen Anspruch auf Aushändigung der Versicherungsscheine gemäß § 952 BGB anerkannt, der nicht von der Ausschlußklausel des § 9 RTV erfaßt werde. Der Versicherungsschein steht aber dem Versicherungsnehmer zu, also zunächst der Beklagten (§ 3 Abs. 1 VVG). Der Versicherte hat keinen Anspruch auf den Versicherungsschein (Prölss, aaO, Bem. 4 zu § 159 und Bem. 2 zu § 15 Allgem. Lebensversicherungsbedingungen, Anh. I zu §§ 159 bis 178). Das folgt aus § 952 BGB. Nach § 952 Abs. 1 BGB steht das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldschein dem Gläubiger zu. Nach Abs. 2 gilt das gleiche für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann; hierzu gehört der Versicherungsschein. Gläubiger der Versicherung ist nach § 166 VVG die Beklagte.

Handelt es sich aber um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, so sind § 9 Nrn. 4 und 5 RTV anzuwenden. Zwar sind tarifliche Ausschlußklauseln eng auszulegen (BAG 6, 52 597 = AP Nr. 5 zu § 670 BGB; BAG AP Nr. 4 aaO; BAG 6, 170 1737 = AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lohnanspruch). § 9 RTV läßt aber nach Wortlaut und Zusammenhang deutlich erkennen, daß in Nr. 4 alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erfaßt sind. In § 9 Nr. 2 RTV werden Vergütungsansprüche sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag erwähnt, ferner "alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis". Hieraus ergibt sich, daß sowohl tarifliche wie außertarifliche Ansprüche gemeint sind. § 9 Nr. 3 enthält eine Sonderregelung für den Urlaubsanspruch. Wenn dann § 9 Nr. 4 von "allen Ansprüchen beider Arbeitsvertragsparteien" spricht, kann man das nur so verstehen, daß sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis unter diese Vorschrift fallen sollten, daß es also insbesondere nicht darauf ankommen soll, ob es sich um tarifliche oder



außertarifliche Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag handelt. Lediglich Schadensersatzansprüche aus mit Strafe bedrohten Handlungen sind ausgenommen (Nr. 7).

Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß die Ausschußklausel auf nicht-tarifliche Ansprüche erstreckt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts können tarifliche Ausschußfristen sogar für unabdingbare gesetzliche Ansprüche vereinbart werden (BAG 10, 1 57 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG 11, 150 1527 und BAG 13, 57 607 = AP Nr. 27 und 28 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Dann können erst recht vertragliche Ansprüche aller Art einbezogen werden.

4. Die Kläger haben die durch § 9 Nr. 4 und Nr. 5 RTV gesetzten Fristen nicht gewahrt.

Die Verfallklausel sieht für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwei Fristen vor:

- (1) binnen zwei Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen die Ansprüche dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend gemacht werden, und zwar schriftlich (Nr. 4 und 5 Satz 1);
- (2) spätestens binnen eines weiteren Monats nach Ablauf dieser Frist muß Klage erhoben werden (Nr. 5 Satz 2).

Die Zweimonatsfrist gemäß § 9 Nr. 4 RTV ist gewahrt. Die Kläger sind am 30. Juni 1963 ausgeschieden. Sie haben ihre Ansprüche auf Übertragung der Versicherung am 3. August 1963 schriftlich geltend gemacht. Die Klagefrist nach § 9 Nr. 5 Satz 2 RTV ist hingegen nicht gewahrt. Die Klage ist erst am 29. Mai 1964 erhoben.

Nun haben sich allerdings an das erste Schreiben der Kläger vom 3. August 1963 noch Verhandlungen zwischen den Parteien angeschlossen. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob es in einem solchen Fall nach § 9 Nr. 5 RTV ausreicht, wenn Klage binnen eines Monats nach der endgültigen Ablehnung durch den Arbeitgeber erhoben wird.

Selbst wenn man die Monatsfrist gemäß § 9 Nr. 5 Satz 2 RTV denkbar großzügig zugunsten der Kläger berechnet, so hätten diese dennoch die Frist versäumt.

Die Verhandlungen sind wie folgt gelaufen:
Die Beklagte hat den Klägern am 13. Dezember 1963 einen Zwischenbescheid erteilt. Nach einer Korrespondenz mit der Versicherungsgesellschaft hat die Beklagte sodann nach ihrem unbestrittenen Vortrag am 16. Januar 1964 den Klägern mitgeteilt, daß sie lediglich bereit sei, die einzelnen Versicherungen aufzuteilen, und zwar im Verhältnis von 312,-- DM zu dem 312,-- DM übersteigenden Anteil der Jahresversicherungsprämie. Es folgte ein Schreiben der Anwälte der Kläger vom 19. Februar 1964, in dem diese Aushändigung der Versicherungsscheine forderten. Daraufhin bat die Beklagte durch Schreiben ihres Verbandes vom 24. Februar 1964 die Forderung der Kläger wiederum abgelehnt.

Selbst wenn man zugunsten der Kläger die Monatsfrist gemäß § 9 Nr. 5 RTV entgegen dem Wortlaut der Tarifklausel nicht vom Ablauf der Zweimonatsfrist (§ 9 Nr. 4 RTV), sondern erst von der letzten Ablehnung durch die Beklagte an rechnen wollte, so wäre sie Ende März 1964 abgelaufen. Da die Klage der Beklagten erst am 29. Mai 1964 zugestellt worden ist, haben die Kläger die Klagefrist ungenutzt verstreichen lassen.

5. Mit Ablauf der Ausschlußfrist gemäß § 9 Nr. 4 und Nr. 5 RTV sind etwaige Ansprüche der Kläger erloschen (BAG 10, 1 57 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG 14, 140 1457 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG). Dies wird durch § 9 Nr. 6 RTV ausdrücklich bestätigt.

Die Kläger können dem nicht entgegenhalten, sie hätten die tarifliche Ausschlußklausel nicht gekannt. Tarifliche Ausschlußklauseln gelten ohne Rücksicht auf die Kenntnis der betreffenden Arbeitnehmer. Es ist deren Sache, sich danach zu erkundigen (BAG 13, 57 627 = AP Nr. 28 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG 14, 140 1457 = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG).



6. Es ist auch nichts dafür vorgetragen, daß es etwa nach Treu und Glauben geboten wäre, die Geltendmachung des Anspruchs trotz Ablaufs der Ausschlußfrist noch zuzulassen. Zwar steht auch die Anwendung einer Ausschlußfrist unter dem Grundgedanken des § 242 BGB. (Vgl. das eben erwähnte Urteil BAG 14, 140 1457.) Die Grundsätze von Treu und Glauben und das Verbot rechtsmißbräuchlicher Rechtsausübung stehen aber der Anwendung einer Ausschlußfrist nicht schon dann entgegen, wenn die Rechtslage zweifelhaft und der Arbeitnehmer deshalb möglicherweise unsicher gewesen ist, ob ihm der fragliche Anspruch zustehe (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Bem. 150). Tarifliche Ausschlußklauseln sollen bewirken, daß zwischen den Parteien nach ihrem Ablauf Rechtsfriede herrscht. Über die Ansprüche der Arbeitnehmer soll schnellstens Klarheit geschaffen werden (BAG 11, 150 1527 = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Deshalb ist strenge Einhaltung der Ausschlußklauseln auch bei zweifelhaften Ansprüchen geboten. Das eben erwähnte Urteil, BAG 11, 150, besagt nichts anderes. In dem diesem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber selbst durch einen Aushang den Anschein erweckt, die fraglichen Ansprüche seien nicht begründet; der Betriebsratsvorsitzende hatte den Aushang mitunterzeichnet. Unter diesen besonderen Umständen hat das Bundesarbeitsgericht ausgesprochen, daß der Lauf der Ausschlußfrist aufgrund dieses Aushangs solange gehemmt war, bis die Rechtslage durch die Rechtsprechung zu Gunsten der Arbeitnehmer geklärt war. Solche besonderen Umstände können die Kläger nicht für sich anführen. Die bloße Weigerung der Beklagten, die Versicherungsverträge zu übertragen, konnte die Kläger nicht von der Einhaltung der Klagfrist entbinden.



Sind somit etwaige Ansprüche der Kläger erloschen,
so mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die
Klagen mußten abgewiesen werden.

Senatspräsident Prof.
Dr. Stumpf ist beur-
laubt

Hilger

Dr. Gröninger

gez. Hilger

Röglin

Handrack

